



Richtlinien für den Vergabeausschuss

Stand: 13. März 2014

1. Der Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds der Aktion Arbeit ist das Spendenkonto der Aktion Arbeit. Das Konto wird von der Bistumsverwaltung betreut, Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Veranlassung der Aktion Arbeit gemäß diesen Richtlinien.

Grundziel des Solidaritätsfonds ist die nachrangige Bezuschussung von Maßnahmen im Bereich Arbeitslosigkeit. Im Sinne einer „Jokerfunktion“ ist eine möglichst unbürokratische, flexible Förderpolitik notwendig, die auch die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und auf ein aktives Zusammenwirken mit den geförderten Trägern zielt.

Die Aktion Arbeit wird sich in Zukunft auch um Stiftungsgelder bemühen.

2. Finanzierungsmittel

- 2.1. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen oder Darlehen.
- 2.2. Die Mittel für Zuschüsse, bzw. Darlehen werden ausschließlich dem Solidaritätsfonds entnommen, der ausschließlich diesem Zweck dient.

3. Förderbereiche

- 3.1. Gefördert werden können
 - Maßnahmen für einzelne oder mehrere Personen, die eine Qualifizierung und/oder Beschäftigung ermöglichen.
 - Investitionsmaßnahmen in Qualifizierungs- und Beschäftigungsbetrieben.
 - Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsbetrieben.
- 3.2. Gefördert werden können folgende Bereiche:
 - *Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitslosen*
 - Projekte und Maßnahmen, die das Ziel haben, Arbeitslose durch Qualifizierung in den Arbeitsmarkt zu integrieren, bzw. ihnen eine befristete oder dauerhafte sinnvolle Beschäftigung bieten.
 - *Ehrenamt*
 - Projekte, die ehrenamtlich Mitarbeitende in die Maßnahmen, bzw. Projektarbeit einbeziehen und damit auch der Förderung einer innerkirchlichen Sensibilisierung für das Thema Arbeitslosigkeit und Solidarität mit Arbeitslosen dienen.
 - *Präventive Maßnahmen für Jugendliche*
 - Projekte, die arbeitslose Jugendliche im Alg-II-Bezug in der Umsetzung ihrer Eingliederungsvereinbarung begleiten.
 - Projekte, um Jugendliche erfolgreich zum Schulabschluss und zur Ausbildung zu führen.

4. Förderbedingungen

- 4.1. Zuschüsse werden nur vergeben an Träger, die Arbeitslose beschäftigen oder qualifizieren, bzw. mit konkreten Maßnahmen drohende Arbeitslosigkeit verhindern. An einzelne Arbeitslose und gewinnorientierte Wirtschaftsbetriebe werden keine Zuschüsse vergeben.
- 4.2. Die Mittel aus dem Solidaritätsfonds für Arbeitslose werden nachrangig gegenüber Mitteln anderer Zuschussgeber, insbesondere der öffentlichen Hand, eingesetzt.
- 4.3. Bei Antragstellung muss ein differenzierter Kosten- und Finanzierungsplan für den beantragten Zuschuss vorgelegt werden.
Bei Neugründung eines Projektes oder Betriebes, bzw. erstmaliger Antragstellung an die AKTION ARBEIT muss ein Konzept für den zu fördernden Betrieb vorgelegt werden. Die grundlegenden Elemente Beratung, Begleitung und Nachbetreuung, Qualifizierung, Beschäftigung sollten Bestandteil der Projektbeschreibung sein.
Bei der Beantragung von Mitteln zur Stabilisierung eines Beschäftigungs- oder Qualifizierungsbetriebs ist ein Konzept vorzulegen, wie ein nachhaltiger Geschäftsbetrieb ermöglicht werden soll.
- 4.4. Bei bewilligten Mitteln, die nicht abgerufen werden, verfällt die Zusage 1 Jahr nach der Ausstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheides.
- 4.5. Spätestens drei Monate nach Abschluss der bewilligten Maßnahme bzw. des Bewilligungszeitraumes muss ein detaillierter Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- 4.6. Ein Antrag ist in der Regel vor Beginn einer Maßnahme bzw. eines Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- 4.7. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, auf Verlangen die prüffähigen Unterlagen offen zu legen. Der Zuwendungsempfänger hat die entsprechenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 4.8. Eine Förderzusage wird im Regelfall für ein Jahr, höchstens bis zu zwei Jahren ausgesprochen. Bei weiterer Förderung muss der Projekt- bzw. Maßnahmenträger ein Konzept mit Finanzierungsplan vorlegen, in dem die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Projekts nachgewiesen wird.

5. Arbeitsweise des Vergabeausschusses

- 5.1. Alle Zuschüsse und Darlehen werden vom Vergabeausschuss genehmigt.
- 5.2. Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt, die Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- 5.3. Für die Vorlage entscheidungsreifer Unterlagen ist der Geschäftsführer verantwortlich.
- 5.4. Der Geschäftsführer kann bis zu einem Jahresbudget von 10.000 € Einzelmaßnahmen bewilligen. Die bewilligte Summe pro Maßnahme darf 900 € nicht überschreiten. Es handelt sich um eine einmalige Bewilligung. Der Vergabeausschuss muss in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung bestätigen. Im Wiederholungsfall muss dem Vergabeausschuss vorab ein Antrag zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 5.5. Der Vergabeausschuss ist gegenüber dem Beirat rechenschaftspflichtig.

Zu den vorstehend genannten Richtlinien sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Der Beirat der Aktion Arbeit hat diese Vergaberichtlinien am 13. März 2014 verabschiedet.